



HVBG

HVBG-Info 14/1993 vom 14.06.1993, S. 1231 - 1240, DOK 401.08/017-LSG

**Zur Frage der rückwirkenden Gewährung von Verletztenrente gemäß  
§ 44 Abs. 4 SGB X - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.02.1993  
- L 3 U 50/92**

Zur Frage der rückwirkenden Gewährung von Verletztenrente gemäß  
§ 44 Abs. 4 SGB X;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
10.02.1993 - L 3 U 50/92 - (Über den Ausgang des  
Revisionsverfahrens - 2 RU 8/93 - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 10.02.1993

- L 3 U 50/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Ablehnung einer analogen Anwendung des § 44 Abs. 4  
S. 1 SGB X bei der Prüfung, ob eine Verletztenrente  
rückwirkend für einen abgelaufenen Zeitraum zu  
gewähren ist, wenn der Anspruch allein Kraft Gesetzes  
bestand und die Leistung der Unfallversicherung von  
Amts wegen festzustellen war, aber kein Verwaltungsakt  
erlassen wurde.
2. Die Einrede der Verjährung ist rechtsmißbräuchlich, wenn  
der Sachbearbeiter des Unfallversicherungsträgers grob  
fahrlässig kein Rentenverfahren von Amts wegen eingeleitet  
hat.